

Vereinbarung

**zwischen den
Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel
über die freiwillige Bildung
der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform**

Präambel

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel möchten schon heute Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern.

Vor dem Hintergrund beabsichtigen die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Interesse ihrer Ortsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger, die laufende Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten zu nutzen. Sie streben eine freiwillige Gebietsänderung durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 an. Dabei soll diese Fusion auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Verwaltungen sozialverträglich insbesondere im Hinblick auf Altersteilzeitangebote und eine wohnortnahe Bereitstellung von Arbeitsplätzen ausgestaltet werden.

In der neuen Verbandsgemeinde werden etwa 27.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von 164 Quadratkilometern in 18 Ortsgemeinden leben. Nach eingehenden Verhandlungen schließen die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Rhens am 22.03.2012 und des Verbandsgemeinderates Untermosel am 22.03.2012 und der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte

(Benennung der Ortsgemeinderäte mit Beschlussdatum wird nach Vollzug ergänzt)

folgende Vereinbarung über eine freiwillige Gebietsänderung:

§ 1

Freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde

Aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel soll zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.

§ 2

Name, Sitz, Wappen und Bekanntmachungsorgan

- (1) Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen "Rhein-Mosel" führen und ihren Sitz in Kobern-Gondorf haben.

- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird je eine Verwaltungsstelle in Rhens und in Kobern-Gondorf haben. Die Verwaltungsstelle in Rhens umfasst zur Dienstleistungsgrundversorgung mindestens ein Bürgerbüro und ein Tourismusbüro.

- (3) Die neue Verbandsgemeinde wird sich ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel geben.

- (4) Die neue Verbandsgemeinde wird ein Bekanntmachungsorgan für das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde bestimmen.

§ 3

Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird Schulträgerin der Grundschulen in Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Oberfell, Rhens und Winnigen. Die Grundschulen in Brey, Niederfell, Spay und Waldesch verbleiben in der Schulträgerschaft der Ortsgemeinden.
- (2) Die Kindertagesstätten in Brey, Brodenbach, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Nörtershausen, Oberfell, Spay, Winnigen und Wolken verbleiben in der Trägerschaft der Ortsgemeinden.

§ 4

Brandschutz

- (1) In der neuen Verbandsgemeinde wird es Stützpunktfeuerwehren in Alken, Kobern-Gondorf und Winnigen geben.
- (2) Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) der neuen Verbandsgemeinde gewählt, bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde. Der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde soll jeweils mindestens eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger aus den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel angehören. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhens bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der

Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Untermosel in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Untermosel.

- (3) Die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung an den Feuerwehrstandorten jeweils vorhandene Feuerwehrausrüstung wird über den 30. Juni 2014 hinaus bei einer sinnvollen Weiterentwicklung erhalten bleiben.

§ 5

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

Die neue Verbandsgemeinde wird Trägerin des Freibades in Winningen. Sie wird das Freibad in Winningen mit dem geringstmöglichen Aufwand betreiben.

§ 6

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird anstelle der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel Mitglied im Zweckverband RheinHunsrück Wasser, der für die Wasserversorgung in den Ortsgemeinden Alken, Brey, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Spay, Rhens, Waldesch und Winningen zuständig ist.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird anstelle der Verbandsgemeinde Untermosel Mitglied im Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, der für die Wasserversorgung in den Ortsgemeinden Kobern-Gondorf, Lehmen, Hatzenport und Wolken zuständig ist.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde wird für die Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung einen Eigenbetrieb errichten.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde wird für die Kalkulationen der

Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung höchstens für einen Zeitraum von sechseinhalb Jahren nach der Gebietsänderung, das heißt längstens bis zum 31. Dezember 2020, als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen.

§ 7

Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird Trägerin des Gästehauses „Alt Rhens“ in Rhens.

§ 8

Flächennutzungsplan

Die neue Verbandsgemeinde stellt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan auf. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gelten fort, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

§ 9

Ortsrecht

Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gilt in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für die Abwasserbeseitigung ist bis zum 1. Januar 2021 aufzuheben

oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Übrigen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel werden.

§ 11

Einmalige einwohnerbezogene Zuweisung, kommunale Stiftung

Die neue Verbandsgemeinde wird mit dem Gesamtbetrag der vom Land aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderung gewährten einmaligen einwohnerbezogenen Zuweisung eine kommunale Stiftung errichten, die gemeinnützige Zwecke (z. B. im kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereich etc.) im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde verfolgt, und die Verwaltung der kommunalen Stiftung wahrnehmen. Näheres dazu wird der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließen.

Rhens,

Koborn-Gondorf,

Helmut Schreiber

Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Rhens

Bruno Seibeld

Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Untermosel